NOZ, 20.01.15

Verteidiger plädiert auf Totschlag

Getötete Prostituierte – Prozess am Landgericht geht am Donnerstag zu Ende

Von Dietmar Kröger

OSNABRÜCK. Totschlag, nicht Mord – so wertet der Verteidiger des 23 Jahre alten Angeklagten dessen Angriff auf eine 25 Jahre alte Prostituierte im Juli vergangenen Jahres.

Die Beweisaufnahme habe keine hinreichenden Belege für eine Verurteilung als Mörder erbracht. Weder das Mordmotiv Habgier noch das der Heimtücke sei erfüllt. Sein Mandant sei deshalb lediglich nach Paragraf 212 des Strafgesetzbuches zu verurteilen. Das Strafmaß stellte er in das Ermessen des Gerichts.

Die Verhandlung habe kein Motiv des Angeklagten für die Tötung der Prostituierten im sogenannten Roten Haus ergeben, so der Verteidiger. Dass er Geld, Smartphone und Laptop an sich genommen habe, lasse keinen Rückschluss auf seine Motivation zu, weil nicht klar sei, wann der 23-Jährige den Entschluss gefasst habe, die Sachen zu stehlen.

Auch dass der Angeklagte das Messer eigens für die Tat aus einem nahe gelegenen Asia-Shop gestohlen habe, sei an den vorangegangenen Prozesstagen nicht belegt worden. Anders als die Staatsanwaltschaft sieht die Verteidigung kein geplantes Vorgehen bei der Beschaffung der Tatwaffe.

Auch Heimtücke könne seinem Mandanten nicht vorgeworfen werden. Zwar sei das Opfer wohl arglos gewesen und damit auch aller Wahrscheinlichkeit nach wehrlos, das dritte, zwingend notwendige Kriterium für Heimtücke – das bewusste Ausnutzen dieser Arg- und Wehrlosigkeit – liege aber seiner Ansicht nach nicht vor. Ein Täter müsse die „besonders empfindliche Situation" des Opfers erkennen und sie für seine Tat ausnutzen. Der 23-Jährige sei vom psychiatrischen Gutachter als gefühlskalt und nahezu ohne die Fähigkeit zur Empathie beschrieben worden. „Wie soll der krankheits- und persönlichkeitsbedingt so veranlagte Angeklagte wahrnehmen, in welcher Situation sich sein Opfer befindet?", fragte der Verteidiger. Heimtücke sei somit ebenso auszuschließen wie zuvor schon das Kriterium Habgier.

Beim Thema Strafzumessung und Schuldfähigkeit kam der Verteidiger bei der Interpretation des psychiatrischen Gutachtens zu gänzlich anderen Schlüssen als am vorangegangenen Prozesstag der Vertreter der Anklage. Das Gutachten habe sehr wohl eine Verminderung der Steuerungsfähigkeit und damit einhergehend verminderte Schuldfähigkeit belegt. Sein Mandant sei zwar im Vollbesitz seiner situativen Steuerungsfähigkeit gewesen, aber nicht im Besitz seiner emotionalen Steuerungsfähigkeit. Der Angeklagte sei emotional nicht in der Lage gewesen, „nach der Einsicht zu handeln, ‚du darfst nicht töten'".

„Welche Strafe aus dem zur Verfügung stehenden Rahmen von zwei bis elf Jahren und drei Monaten tat- und schuldangemessen ist, stelle ich in das Ermessen des Gerichts", so der Anwalt. Zu berücksichtigen seien aber das früh und umfassend abgelegte Geständnis und die besondere Haftempfindlichkeit, weil der Angeklagte die Strafe fern seiner Familie verbüßen müsse.

Ihr Urteil will die Kammer am Donnerstag um 11 Uhr verkünden.